

Fachspezifischer Teil

Philosophie

zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

2-Fächer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat in der 104. Sitzung vom 11.02.2015 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 119. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.03.2015 befürwortet und in der 224. Sitzung des Präsidiums am 23.04.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2015, S. 363).

Änderung beschlossen in der 160. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 08.12.2021, befürwortet in der 166. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2022, genehmigt in der 350. Sitzung des Präsidiums am 31.03.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2022, S. 1573).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Philosophie im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

Philosophie kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Philosophie als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Philosophie“ im Kernfach umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen im Umfang von 45 LP und einen Wahlbereich von 18 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
PHI-MdP	Methoden der Philosophie	4	9	1-2	–	1.-2. Semester
PHI-GdP_v1	Geschichte der Philosophie	4	9	1-2	–	1.-4. Semester
PHI-ThP_v1	Theoretische Philosophie	4	9	1-2	–	1.-4. Semester
PHI-PrP_v1	Praktische Philosophie	4	9	1-2	–	1.-4. Semester
PHI-Log_v1	Logik und Argumentationslehre	4	9	1	–	1.-4. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	20	45			
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
PHI-FWB	Freier Wahlbereich	8	18	2	PHI-MdP	3.-5. Semester
	<i>Gesamtsumme</i>	28	63			

- (2) ¹Im Rahmen des Kernfachstudiums finden sechs studienbegleitende Prüfungen statt. ²In die Fachnote des Kernfachs Philosophie gehen die drei besten der fünf Noten aus dem Pflichtbereich sowie die Note aus dem Wahlbereich jeweils mit dem Gewicht der Leistungspunkte ein.

§ 4 Fachliche Vertiefung im Professionalisierungsbereich

- (1) ¹Diejenigen Studierenden, die eine fachliche Vertiefung im Kernfach Philosophie absolvieren, müssen ab dem dritten Semester innerhalb der fachwissenschaftlichen Vertiefung des Professionalisierungsbereiches einen „Vertiefungsbereich“ (entweder sieben oder 14 LP) belegen. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ³Der „Vertiefungsbereich“ setzt sich dabei aus den Inhalten des Moduls „Freier Wahlbereich“ (PHI-FWB) zusammen.

Identifizier	Fachliche Vertiefung	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	Empfohlenes Semester
PHI-Vb1_v1	Vertiefungsbereich I	2	7	1		4.-6. Semester
	Eine bislang nicht absolvierte Veranstaltung aus dem Modul „Freier Wahlbereich“	2	7	1		
<i>oder</i>						
PHI-Vb2_v2	Vertiefungsbereich II	4	14	1-2		4.-6. Semester
	Zwei bislang nicht absolvierte Veranstaltungen aus dem Modul „Freier Wahlbereich“	4	14	1-2		

- (2) Bei Wahl des Vertiefungsbereichs I gehen in die Fachnote des Kernfachs Philosophie die drei besten der fünf Noten aus dem Pflichtbereich, die Note aus dem Wahlbereich sowie die Note aus dem Vertiefungsbereich I jeweils mit dem Gewicht der Leistungspunkte ein.
- (3) Bei Wahl des Vertiefungsbereichs II gehen in die Fachnote des Kernfachs Philosophie die drei besten der fünf Noten aus dem Pflichtbereich, die Note aus dem Wahlbereich sowie die Note aus dem Vertiefungsbereich II jeweils mit dem Gewicht der Leistungspunkte ein.

§ 5 Philosophie als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Philosophie“ im Nebenfach umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen im Umfang von 36 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von sechs LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
PHI-Log_v1	Logik und Argumentationslehre	4	9	1	–	1.-2. Semester
PHI-GdP_v1	Geschichte der Philosophie	4	9	1-2	–	1.-4. Semester
PHI-ThP_v1	Theoretische Philosophie	4	9	1-2	–	1.-4. Semester
PHI-PrP_v1	Praktische Philosophie	4	9	1-2	–	1.-4. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	16	36			

Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
PHI-FWB-NF	Eine Veranstaltung aus dem Modul „Freier Wahlbereich“ (PHI-FWB)	2	4	1	–	3.-5. Semester
PHI-WV-NF	Eine Veranstaltung aus dem gesamten Fächerspektrum	2	2	1	–	
	<i>Summe Wahlbereich</i>	4	6			
	<i>Gesamtsumme</i>	20	42			

- (2) ¹Im Rahmen des Nebenfachstudiums finden vier studienbegleitende Prüfungen statt.²In die Fachnote gehen die drei besten der vier Noten jeweils mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein.
- (3) In den Veranstaltungen des Wahlbereichs sind Studiennachweise zu erbringen.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Studienleistungen zum Erwerb von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen können im Fach Philosophie im Umfang von 10 LP im Rahmen der Lehrveranstaltungen erworben werden:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PHI-SK1_v1	Orientierung (4 Schritte+) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	2	1	1. Sem.	–
PHI-SK2_v1	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+) Zusatzleistung in einer Veranstaltung		2	1	2. Sem.	–
PHI-SK3_v1	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+) Zusatzleistungen in zwei unterschiedlichen Veranstaltungen		2 x 1	1	2. bis 4. Sem.	–
PHI-SK4_v1	Projektarbeit/Tutoratstätigkeit (4 Schritte+)		4	1	4. bis 6. Sem.	–

- (2) Lehrende entscheiden spätestens zur 1. Sitzung der jeweiligen Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in der Lehrveranstaltung erworben werden können.
- (3) Studienleistungen zum Erwerb von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen sind unbenotet.
- (4) ¹Tutoratstätigkeiten im Rahmen der Modulkomponente „Projektarbeit/Tutoratstätigkeit“ (PHI-SK4_v1) werden seitens der Lehrenden ausgeschrieben. ²Die Einstellung als Tutor*in setzt eine besondere fachliche Eignung voraus.

§ 7 Außerschulisches fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Philosophie besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.

- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus: Die Praktikumsstätigkeit bietet den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Kulturmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Verlagswesen, Wissenschaftsmanagement, Parteien und Nicht-Regierungs-Organisationen
- Einblicke in kultur- und geisteswissenschaftlich relevante Handlungsfelder,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion sowie zur Umsetzung und Anwendung des erworbenen theoretischen & methodischen Wissens in der Praxis,
 - Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der kultur- und geisteswissenschaftlich orientierten Professionen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Arbeitsstunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Praktika können gemäß § 4 Absatz 1 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt ab dem ersten Semester absolvieren.
- (4) Die oder der Studierende trifft vor Aufnahme des Praktikums mit der oder dem Praktikumsbeauftragten eine schriftliche Praktikumsvereinbarung.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Praktikumeinrichtung schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende legt nach Abschluss des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsbericht (2000 - 3000 Wörter) vor, der einen Aspekt der Praktikumsstätigkeit aus philosophischer Perspektive reflektiert.
- (8) Das Praktikum ist unbenotet.

§ 8 Studienprojekt

¹Auf formlosen Antrag der oder des Studierenden besteht gemäß §4 Absatz 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang die Möglichkeit, alternativ zum außerschulisch-fachbezogenen Praktikum ein Studienprojekt im Umfang von sieben LP zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studienprojekts sind eigenständige fachwissenschaftliche Leistungen mit einem erwarteten Arbeitsaufwand von ca. 210 Arbeitsstunden zu erbringen, wie z.B. Themenfindung, Fokussierung einer Fragestellung, Literaturrecherche und Erstellung eines Literaturberichts, usw. ³Vor Aufnahme des Studienprojekts ist eine schriftliche Projektvereinbarung mit einer oder einem der Lehrenden am Institut für Philosophie zu treffen, die oder der das Projekt in fachwissenschaftlicher und methodischer Hinsicht betreut und den erfolgreichen Abschluss bescheinigt.

§ 9 Bachelorarbeit

1. Der Umfang der Bachelorarbeit umfasst 13.000-15.000 Wörter.
2. Das Thema der Bachelorarbeit muss eine philosophische Problemstellung betreffen, die nicht in einer bereits eingereichten schriftlichen Leistung behandelt wurde.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester (WiSe) 2022/2023 für alle Studierenden des 1. Fachsemesters in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich im WiSe 2022/2023 im dritten und höheren Fachsemester befinden (ebenfalls Neu- und Wiedereinschreiber zum WiSe 2022/2023) verbleiben in der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 04/2015, S. 363). ²Spätestens zum WiSe 2024/2025 tritt die bisherige Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 04/2015, S. 363) außer Kraft und die Studierenden unterfallen dann dieser Prüfungsordnung.